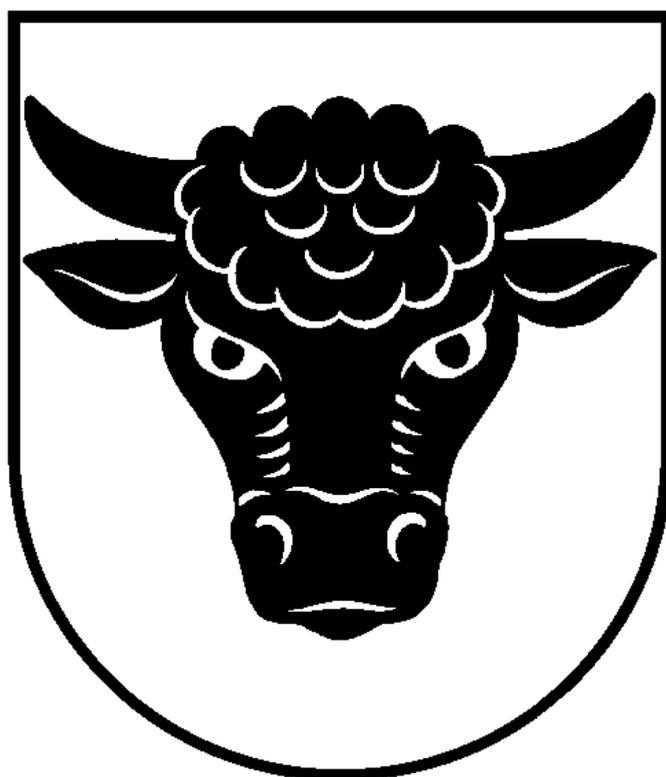


Gemeinde Schleitheim

Reglement

Über die Gewährung von Stipendien aus dem Hermann-Stamm-Nion-Fonds der Gemeinde Schleitheim für die Berufs- und Weiterbildung.



Stipendien-Reglement vom 18. Juni 2015

In der Absicht, die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern, beschliesst die Gemeindeversammlung folgendes:

Art. 1

Unter dem Namen „Hermann-Stamm-Nion-Fonds“ besteht ein Zweckvermögen, das die Gemeinde dem 1972 in Thun verstorbenen Donator Hermann Stamm-Nion verdankt. Es steht in der Verwaltung des Gemeinderates Schleithem.

Art. 2

¹⁾ Stipendien werden an Schülerinnen und Schüler gewährt, die zu ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung höhere Schulen oder Fachschulen besuchen wollen und die Voraussetzungen für Studienbeiträge erfüllen. Die Anerkennung solcher Ausbildungswege richtet sich in der Regel nach dem Verzeichnis im kantonalen Stipendiendekret.

²⁾ Stipendien können ausserdem an Schülerinnen und Schüler der JMKN (Jugendmusik Klettgau/Neuhausen mit angeschlossener Blasmusikschule), der Musikschule MKS Schaffhausen, der Musikschule SMPV Schaffhausen (Schweizerischer Musikpädagogischer Verband) sowie dem Posaunenchor Hallau gewährt werden, wenn sie die weiteren Voraussetzungen dieses Reglements für die Gewährung von Stipendien erfüllen. Das Höchststipendium darf das Schulgeld nicht übersteigen.

Art. 3

Voraussetzung für die Bewerbung um ein Stipendium ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Bewerbers oder dessen Eltern in der Gemeinde:

- Bei Schweizer Bürgern seit mindestens 2 Jahren
- Bei Ausländern mit Niederlassungsbewilligung seit mindestens 5 Jahren

Art. 4

¹⁾ Wer sich um ein Stipendium bewerben will, hat beim Gemeinderat Schleithem ein schriftliches Gesuch einzureichen. Erforderlich sind die Angabe des Studien- oder Lernzieles sowie eine Aufstellung über die mutmassliche Studien- oder Ausbildungskosten. Ebenso sind allfällige von anderer Seite bezogene Stipendien, Eigenleistungen des Bewerbers sowie Einnahmen von dritter Seite im Gesuch anzugeben.

²⁾ Mit dem Gesuch ist die gültige Studienbescheinigung (Studenten- bzw. Schülerschein) einzusenden. Bei Gesuchen für die Musikschulen gemäss Art. 2 Abs. 2, die quittierten Semesterrechnungen.

Art. 5

¹⁾ Für die Bemessung von Beiträgen sind in erster Linie die Kosten der beruflichen Ausbildung in Betracht zu ziehen. Dabei sind die ökonomischen Verhältnisse des Bewerbers und dessen Eltern mit zu berücksichtigen.

²⁾ Absolventen einer Schaffhauser Mittelschule oder einer ähnlichen Schaffhauser Schule, welche auch eine unter Art. 2 aufgeführte Musikschule besuchen, können für beide Ausbildungen Beiträge erhalten.

³⁾ Im Herbst jedes Jahres erlässt der Gemeinderat im amtlichen Publikationsorgan von Schleithem eine Einladung zur Einreichung der Stipendiengesuche.

⁴⁾ Der Gemeinderat bewilligt Stipendien im Rahmen der Richtlinien auf Antrag einer Stipendienkommission.

Art. 6

¹⁾ Stipendien werden aus dem Zinsfonds ausgerichtet.

²⁾ Dieser wird geäuft aus Kapitalzinsen, Rückerstattungen sowie allfälligen Vergabungen. Der Verzinsungssatz für Fondskapital- und Zinsfonds soll mindestens dem Zins-

satz der Jugendsparhefte der Schaffhauser Kantonalbank entsprechen.

Art. 7

Die Stipendien werden für zwei Schulsemester festgesetzt.
Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in der Regel einmal jährlich.

Art. 8

Stipendien werden ausgerichtet, bis die Ausbildung ordentlicher Weise abgeschlossen werden kann, während höchstens 15 Semestern. Unter „ordentlicher Ausbildungszeit“ ist die reglementarisch festgelegte Minimalausbildungsdauer bis zum Erwerb des Lizentiates, Diplomes oder eines gleichwertigen Ausweises, vermehrt um zwei Semester, zu verstehen. Ein weiteres Hochschulstudium wird nicht stipendiert.

Art. 9

Wer seine Studien, den Schul- oder Kursbesuch durch eigenes Verschulden nicht beendet oder zu Unrecht Stipendien bezieht, ist verpflichtet, diese zurück zu zahlen. Zurückgeforderte oder freiwillig zurückerstattete Beiträge werden dem Zinsenfonds zugewiesen und sind in der Fondsrechnung aufzuführen.

Art. 10

¹⁾ Das Kapital von Fr. 801'000.00 des „Hermann-Stamm-Nion-Fonds“ darf nicht angetastet werden.

²⁾ Allfällige Vergabungen sind, sofern der Spender nichts anderes verfügt, für die Äufnung des Zinsenfonds zu verwenden.

Art. 11

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen, insbesondere das gleichnamige Reglement vom 1. Dezember 1989 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

GENEHMIGUNGSBESCHLUSS

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 18. Juni 2015.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Georg Meier

Der Aktuar:



Eugen Stamm